

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

15. Die Staatsverfassung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

Das Fürstentum Lübeck erhielt durch Resolution vom 23. Dezember 1818 von der ganzen Summe 400 000 Franken. Die Fürstin Friederike von Anhalt, für die sich der Herzog „in überaus gütiger Weise“ verwendet hatte, wie sie dankend schrieb, wurde durch die gutachtlichen Entscheidungen des Staatsrates von Treitlinger mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen. Schließlich wurden ihr aus dem oldenburgischen Anteil am 5. Januar 1820 als Abfindung 5000 Taler angeboten; sie nahm diese Summe an, allerdings mit schwerem Herzen; ihre Ansprüche rührten aus einer Zeit her, als dem Herzog Jever noch nicht übertragen war. Von der Abfindungssumme mußten eigentlich vor ihrer Verteilung an die oldenburgischen Gemeinden und Untertanen die Liquidationskosten in Abzug kommen. Der Herzog aber, der durch Resolution vom 23. Dezember 1818 schon die Forderungen der Privatvermögensklasse von dem Aversionalfonds abgesetzt hatte, beschloß, jene Unkosten aus anderen Fonds bestreiten zu lassen; und dadurch erhielten die Anteile der Gemeinden und Untertanen an dem Aversionalfonds einen bedeutenden Zuwachs. Interessant ist noch, daß in Treitlingers Vollmacht vom 12. Februar 1816 die Worte „unseres Großherzogtums“ in „unserer Staaten“ geändert wurden. Der Herzog blieb sich immer gleich. Den Großherzogstitel hatte er für seine Person ein für allemal abgelehnt. Also brachte er es zum großen Teil mit Hilfe dieser französischen Abfindungsgelder, aber auch durch außerordentliche Besteuerung dahin, daß das Land mit seinen einzelnen Teilen wieder schuldenfrei gemacht wurde. Nur die alte, durch die Übernahme der Ämter Vechta und Cloppenburg begründete Landesschuld, die Oldenburg als einen Teil der Gesamtschuld des ehemaligen Hochstifts Münster übernahm, und die Anteile der Kammer- und Landesschulden, die auf dem Amte Wildeshausen und dem von Hannover abgetretenen Teile von Osnabrück mit 5000 Einwohnern ruhten, blieben noch unbezahlt. Der Haushalt der Gemeinden war geordnet, und der Umlauf des einströmenden Geldes beförderte den Kredit und den Verkehr. Eine nicht unbeträchtliche Summe wurde zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. So wurde aus den französischen Kontributionsgeldern das Franziskanerkloster zu Vechta in ein Strafärbeitshaus und das Zeughaus in Oldenburg in ein Zuchthaus verwandelt, das später entbehrlich wurde und dann der öffentlichen Bibliothek als Unterkommen diente.

15. Die Staatsverfassung.

Während der Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß fühlte sich Herzog Peter unangenehm berührt, als die Frage der Errichtung

von Landständen in den Einzelstaaten aufgeworfen wurde. Die provisorische Regierungskommission hatte soeben ihre Arbeit beendet, und zu derselben Zeit, als der Kongreß eröffnet wurde, trat in Oldenburg die Staatsverfassung ins Leben, in der für Landstände kein Raum war. Denn sie bedeutete die Herstellung der Beamtenherrschaft unter der Leitung eines aufgeklärten, wohlwollenden Monarchen, der von der dankbaren, freundlichen Gesinnung seiner Untertanen seit seiner Rückkehr die deutlichsten Beweise erlangt hatte. Über die Beweggründe und Absichten des Herzogs, der sich mit Beurteilungen der Berichte und Ansichten seiner Räte und selbständigen staatsrechtlichen Darlegungen an der Arbeit beteiligt hatte, geben besonders die Akten der Kabinettsregistratur, aber auch die Handakten seines Nachlasses willkommenen Aufschluß.¹⁾ Bei der Anordnung der Behörden ging er von dem Gesichtspunkte aus, daß man der früheren Einrichtung so nahe wie möglich kommen müsse. Von den französischen Einrichtungen wurde im allgemeinen nur der Grundsatz der schärferen Beaufsichtigung einer Behörde durch die andere herübergenommen. Daher wurde zwischen das Kabinetts- und die Landesbehörden ein neues Kollegium, die sogenannte Regierung, eingeschoben. Bis 1811 hatte man das Kabinetts- und unter ihm die Landeskollegien und die Regierungskanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens gehabt. Das Fürstentum Lübeck und später auch Birkenfeld hatten eine völlig getrennte Verwaltung durch eigene Landeskollegien und waren mit dem Herzogtum Oldenburg nicht organisch verbunden. Man kann also von einer Personalunion der drei Landesteile sprechen. Die Herrschaften Jever und Barel wurden an das Herzogtum angegliedert. Daß das Kabinetts- von 1814 an wieder in Tätigkeit war, ergibt sich aus den Kammerrechnungen, aber der Herzog stellte noch keinen Kabinettsminister an, weil er eine weitere Ausgestaltung dieser Behörde beabsichtigte, die erst nach sieben Jahren durchgeführt wurde, als er dem Drängen und Zunehmen der Geschäfte nicht mehr gewachsen war. Unter dem Kabinetts- standen vom 1. Oktober 1814 an nebeneinander als höchste Kollegien die Regierung mit der Polizei, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission. Die Regierung

¹⁾ Aa. Kab. Reg. Oldenb. IX, 1, 16. Aa. Duc. D., 343, 344. Am 6. März 1814 verfügte der Herzog, daß für den Zivildienst eine Uniform eingeführt werden sollte, Rock von blauem Tuch mit scharlachrotem Aufschlag und Kragen, weiße Weste, Hose von blauem Tuch. Die höheren Landeskollegien, die Landgerichte und alle charakterisierten Personen bis zum Assessor hatten das Recht, sie zu tragen. Besondere Uniform wurde dem Hof, dem Militär, Jagd und Forst, Zoll, den Ämtern, der Post und Polizei vorgeschrieben.

wurde nur für das Herzogtum, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission zugleich für die beiden Fürstentümer eingerichtet. Unter der Regierung des Herzogtums standen folgende Behörden: die Justizkanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens. Die Kammer umfaßte die Ämter, das Hebungs- wesen, das Zollamt, das Forstamt, die Post, das Vermessungs- wesen, das Deichamt, das Bauamt, das Ingenieurkorps der Brücken und Chaussees und das Rassenwesen. Folgende Übersicht veranschaulicht demnach die ganze Verwaltung:

A. Kabinett.

B. Regierung und Polizei. C. Oberappellationsgericht. D. Militärkommission.

E. Justizkanzlei. F. Konsistorium. G. Kammer. H. Generaldirektorium d. Armenwesens.

1. die Ämter, 2. Hebungs- wesen, 3. Zollamt, 4. Forstamt, 5. Post, 6. Vermessungs- amt, 7. Deichamt, 8. Bauamt, 9. Ingenieurkorps, 10. Rassenwesen.

Als vorübergehende Behörde, welche das Schuldenwesen der Ge- meinden zu regeln und die Abrechnung mit Frankreich wegen der Ent- schädigungsgelder zu besorgen hatte, wurde der Obergemeinderat ein- gesetzt. Der kollegialen Bearbeitung wurde allenthalben der Vorzug gegeben. Die Regierung (B) vereinigte alle Zweige der inneren Ver- waltung und hatte die Aufsicht über den gesamten Dienst, alle Hoheits- sachen, die Lehnssachen eingeschlossen, die Polizei, das Landesarchiv, das Einquartierungswesen. An sie hatte die frühere Regierungskanzlei die Hoheits- und Regierungssachen, die Kammer die Polizei und die damit zusammenhängenden Regierungssachen, wie die Gesundheits- und Medizinal-, die Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die Aufsicht über die Zünfte und Gewerbe abgetreten. Im Regierungskollegium hatten Sitz und Stimme die Präsidenten der Justizkanzlei und der Kammer und die Vorsitzenden des Generaldirektoriums des Armenwesens und der Militärkommission; der Kanzleidirektor und der Kammerdirektor konnten den Vorsitz im Generaldirektorium des Armenwesens und der Militär- kommission mit ihrem Amte vereinigen. Zu dieser Präsidentenbank in der Regierung kamen vier Regierungsräte als eigentliche Mitglieder dieses Kollegiums. Für 1815 stellte sich die Besetzung folgendermaßen: Vorsitzender war der alte Baron von Brandenstein, der viele Jahre in Delmenhorst Landvogt gewesen war und nun mit dem Titel Ober- landdrost bis zur völligen Organisation des Kabinetts die Amtsbefug- nisse eines Ministers oder Regierungspräsidenten zu versehen hatte, ein fleißiger, immer tätiger, ganz guter Jurist, gegen Holmer aber un- bedeutend; sein ängstlich trippelnder Gang verriet den Mann der Förm-

lichkeit. Neben ihm saßen in der Regierung die Regierungsräte Ittig, Baron von Grote, Suden, ein tüchtiger, im Gesandtschaftsdienst bewährter Jurist, der Direktor der Justizkanzlei Runde und der Kammerdirektor Mens. Das Oberappellationsgericht (C), dessen Präsident von Berg seit kurzem in den oldenburgischen Dienst eingetreten war, wurde als die letzte Instanz in allen bürgerlichen und Strassachen begründet und stand unmittelbar unter dem Kabinett, indem es auch die Fürstentümer umfaßte; dieses Kollegium hatte außer dem Präsidenten 1815 noch die Räte Müller, Sedelius, Westing. Die Militärkommission (D) stand unter dem Kammerjunker von Beaulieu-Marconnay. Die Justizkanzlei (E) unter Runde als Direktor bildete die Berufungsinstanz der sieben Landgerichte, der Stadt- und Patrimonialgerichte in korrekzionellen, peinlichen und bürgerlichen Sachen und war in keinem Falle mehr erste Instanz; 1815 hatte sie außer Runde die beiden Kanzleiräte Cordes und von Seder, einen Assessor und zwei Auditoren. In der Kanzlei bestand eine Kommission zur Wahrnehmung der katholischen geistlichen Angelegenheiten. Das freie Gericht aus dem Grunde der Armut wurde schon im Februar 1814 wiederhergestellt.²⁾ Ein französischer Unterpräfekt hatte auf die Vorstellung eines Beamten geäußert: „Les pauvres n'ont pas de droit.“ Die Kammer (G), das größte Departement, hatte außer dem Direktor Mens 1815 die Kammerräte Hansen und Schloifer, einen Assessor, zwei Auditoren, Rechnungsführer Deltermann, Kassierer Danner. Das Vermessungskontor stand unter dem Hauptmann Lasius, das Deichwesen unter Kammerrat und Deichgräfe Burmester. Das Konsistorium (F) bildeten die Herren der Justizkanzlei und der Generalsuperintendent Hollmann sowie der Advocatus piarum causarum. Im Zusammenhang damit wurde die Kommission der römisch-katholischen Angelegenheiten wieder in Tätigkeit gesetzt; sie wachte über die Kirchen- und Schulangelegenheiten und bestand aus dem Generaldechanten, dem Advocatus piarum causarum und einigen weltlichen protestantischen und katholischen Mitgliedern.

Das ganze Herzogtum, wozu Sever gerechnet wurde, teilte man in die sieben Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Bechta, Cloppenburg, Sever ein. Die 28 Ämter verteilten sich auf die Kreise folgendermaßen: 1. Oldenburg: Stadt und Amt Oldenburg, Elsfleth und Zwischenahn; 2. Neuenburg: Westerstedde, Rastede, Bockhorn, Herrschaft Barel; 3. Ovelgönne: Brake, Rodenkirchen, Abbehausen, Burhave, Land Würden; 4. Delmenhorst: Delmenhorst, Verne, Ganderkesee, Wildeshausen; 5. Bechta: Damme, Bechta und

²⁾ Gesefzsammlung I, S. 82.

Steinfeld, dazu später Dinklage; 6. Cloppenburg: Cloppenburg, Lönningen, Friesoythe; 7. Zeven: Stadt und Amt Zeven, Tettens-Hohenkirchen, Minsen-Wiarden. Die Kreise hatten das Landgericht, die Polizei, Gesundheitspflege und Militäreinrichtungen. Zeven behielt noch sein eigenes Konsistorium. Zur Handhabung der Polizei wurde am 16. November 1816³⁾ das Dragonerkorps eingerichtet; es bestand aus einem Stabe und 7 Brigaden. Der Stab wurde folgendermaßen zusammengesetzt: ein Rittmeister befehligte das Korps, unter ihm standen ein Sekondeleutnant, der ihn auch vertrat, und ein Wachtmeister, der das Rechnungswesen führte. Der Stand des Stabes war Oldenburg. Der Quartierstand jeder der sieben Brigaden war der Hauptort des Kreises, der Observationsstand je nach den Umständen, der Korrespondenzort war der Ort, wo die Patrouillen zusammenkamen. Die Brigade bestand aus einem Korporal, durchschnittlich vier berittenen Dragonern, unter denen sich ein Gefreiter befand, und einem unberittenen Dragoner. Die gesamte Landespolizei stand unter einem Rat des Regierungskollegs. Zur örtlichen Polizei gehörten auf dem Lande der Beamte, der Amtschreiber, der Amtsbote, der Kirchspielsvogt, die Dorfvögte, Feldhüter, in den Städten, wenn sie Jurisdiktion hatten, der Bürgermeister und die Polizeidiener; hier stand der Bürgermeister dem Amtmann gleich. Alle Zweige der Polizei waren der Regierung unterworfen.

Das Herzogtum hatte 1814 mit Zeven rund 169 000 Einwohner, die Stadt Oldenburg 5324, die Stadt Zeven 1194 Einwohner. Das Kirchspiel, zugleich die politische Gemeinde, wurde nun „als die kleinste Zusammensetzung der Gesellschaft“ zu einem staatlichen Organ gemacht. Von einer Organisation der Bauerschaften, wie man sie vor 1811 geplant hatte, sah man, durch die Erfahrungen der französischen Zeit belehrt, ab; nur wurde in jedem geschlossenen Dorfe ein besonderer Bauermeister, außer da, wo der Kirchspielsvogt wohnte, eingesetzt; zerstreute Höfe wurden bezirksweise unter einem Bauermeister zusammengefaßt. Die Bauermeister oder Vögte waren die Gehilfen der Kirchspielsvögte. Der Schwerpunkt lag nun also auf dem Kirchspiel und nicht auf der Bauerschaft. Zur gesamten kirchlichen und politischen Verwaltung des Kirchspiels gehörten die Geistlichen, Lehrer, Arbeitslehrerinnen, wo Industrieschulen eingerichtet waren, der Kirchspielsvogt, die Juraten und die Bauermeister, der Feldhüter und eine oder mehrere Hebammen. Außerdem gab es eine Versammlung aller Interessenten und einen Ausschuß von zwei Männern, wenn das Kirchspiel unter 1000 Seelen stark war; dazu trat für jedes weitere Tausend ein Ausschußmann. Der

³⁾ Aa. Duc. D., 343.

Kirchspielsvogt, der durch den Beamten dem Polizeikollegium vorgeschlagen und aus den angesehensten Einwohnern genommen wurde, nachdem die Gemeinde über seine Befähigung befragt worden war, hatte ein bürgerliches Amt auf Lebenszeit mit einem kleinen Gehalt aus der Gemeindefasse, die von den beiden Juraten verwaltet wurde; von den Juraten, die jährlich Rechnung abzulegen hatten, ging alle zwei Jahre einer ab. Der Kirchspielsvogt stand unter dem Amtmann, machte die Befehle der Obrigkeit bekannt und sah auf ihre Vollstreckung. An seinem Hause wurde eine schwarze Tafel für Anschläge angebracht. Er hatte wie die Bauermeister eine Glocke, um die Dorfgesessenen zur Verkündigung der obrigkeitlichen Befehle zusammenzurufen. Er war dem Amtmann für die öffentliche Ordnung verantwortlich und wurde mit dem Ausschuss immer zum Amte berufen, ohne zu entscheiden. Er sprach als Beamter, der Ausschuss als Interessenten; als Zeichen seines Amtes hatte er einen Stab. In allen Gemeindeangelegenheiten sollte das Kirchspiel befragt werden. In der Regel vertrat der einseitig von den Interessenten alle zwei Jahre gewählte Ausschuss die Gemeinde. Es war immer die Absicht gewesen, die Eingefessenen über ihre eigenen Angelegenheiten zu hören. Wollte der Beamte das Kirchspiel befragen, so mußte er die Hausväter und Eigentümer versammeln. Einigten sich die Interessenten nicht auf eine Ansicht, die zu Protokoll gebracht werden konnte, so wurden sie entlassen, und der Ausschuss brachte dann ihre Wünsche zum Amt. Ging die Sache das Amt an, so wurden einige Ausschussmänner ausgewählt, die mit dem Kirchspielsvogt die Gemeinde vertraten. Dem Belieben des Amtes war zwar gegenüber dem Amtsausschuss und dem Kirchspiel ein gewisser Spielraum gelassen, aber jedenfalls konnte der Herzog mit Recht sagen, daß bei ihm keine Kommune ohne ihre Vertretung war. Ablige Gutsbesitzer nahmen an den Kirchspielsversammlungen teil, sobald sie eine Last mittrugen oder interessiert waren. Von einer Leitung oder Vertretung der Gemeinde durch den Adel konnte nach einer Entscheidung des Herzogs im alten Herzogtum so wenig wie im neuen seit Aufhebung der ständischen Verfassung des Bistums Münster die Rede sein. Sämtliche Kirchspiele eines Amtes konnten zusammenberufen werden, wenn es das Interesse des Amtes verlangte. Dann erschienen aber immer nur die Kirchspielsvögte mit ihrem Ausschuss, nicht alle Hausväter, weil die Zahl die Beratung unmöglich gemacht hätte. Dieser Amtsausschuss wurde nur dann gefragt, wenn von Wunsch und Begehren der Gemeinden die Rede war. Dabei klärten die Vögte nur auf, da sie hier als Beamte und nicht als Eingefessene erschienen.

Von einer Trennung der Verwaltung und der Justiz in den Ämtern

sah der Herzog noch ab, obwohl Kammerrat Thiele in einem Gutachten⁴⁾ die Vorteile klar entwickelt hatte. Nur zu leicht übertrug der Richter den langsamen, abgemessenen, formellen Gang des Prozeßverfahrens auf die Verwaltung und die Polizei, und doch erforderten sie nach ihrer Natur oft eine schnelle Erledigung. Wenn die durch Verwaltungsmaßregeln Benachteiligten gerichtliche Hilfe suchten, so war es unpassend, wenn der Beamte zugleich der Richter war. Da der Beamte für Verwaltung und Rechtspflege von verschiedenen vorgeordneten Behörden abhängig war, so wirkte dies nachteilig auf den Betrieb der Geschäftsbehandlung, da er manchmal nicht wußte, welcher Oberbehörde er folgen sollte, oder Versäumnisse auf Aufträge der anderen Oberbehörde schob. Die Kraft des Beamten muß auf möglichst gleichartige Gegenstände gerichtet werden, um ein um so vollständigeres und vollkommeneres Ergebnis zu zeitigen. „Viele im Gericht, wenige zur Verwaltung,“ ist ein guter Grundsatz.

Doch der Herzog, der sehr am Hergebrachten hing, konnte sich zu solcher reinlichen Scheidung der Verwaltung und Justiz noch nicht entschließen. Dazu war übrigens die Zahl der Ämter zu groß. Wollte man trennen, so waren nach der damaligen Einteilung mindestens auch ebensoviele Richterstellen zu errichten, während heute nur 13 Ämter und 14 Amtsgerichte bestehen. Mit der Trennung die Amtsbezirke zu vergrößern, wäre nicht so schwierig gewesen, aber man wollte dem Amtmann den Nachdruck der richterlichen Befugnis nicht entziehen. Daher blieb es beim alten, und der Amtmann Herzog Peters war Justiz-, Polizei- und Kammerbeamter. Zu seinem Personal gehörte der Amtschreiber, der Landmesser, der von der Kammer aus der Zahl der Landwehroffiziere in einen Bezirk geschickt wurde, um die Erdbücher in Ordnung zu halten, drei vereidigte Estimatoren oder Bonitierungsseher und ein Amtschirurgus. Als Justizbeamter hatte der Amtmann das Aufnahmeverfahren bei allen Streitigkeiten im Amte, den Sühneversuch und bei Sachen bis 25 Taler das Erkenntnis. Wichtigere Fälle verwies er nach mißglücktem Sühneversuch an das Landgericht. Bei geringeren Vergehen erkannte er bis zu 5 Talern Brüche und 3 Tagen Gefängnis, allenfalls bei Wasser und Brot. Alle peinlichen Sachen gehörten vor das Landgericht, die zweite Instanz in bürgerlichen Sachen für alle Eingefessenen, so wie sie nicht Persönlichfreie waren. Für diese und die exemten Güter war das Landgericht erste Instanz. Die Berufung in Sachen unter 100 Talern vom Landgericht an die Justizkanzlei war ganz untersagt. Der Amtmann hatte die Hebungsregister und Erd-

⁴⁾ Aa. Duc. D., 347, 1819 August 7.

bücher, er verteilte die Abgaben, schrieb die Brandkassen- und Armeugelder aus. Er hatte das eigentliche Hebungsgeschäft dem Amtseinknehmer zu überlassen; es geschah aber in seiner Gegenwart, und er war dafür verantwortlich, daß den Untertanen nicht mehr abgenommen wurde, als ausgeschrieben war. In der Versammlung des Amtsausschusses führte er den Vorsitz, ebenso im Kirchspielausschuß. Er war auch der Vorsitzende aller Spezial-Armendirektionen, und die Domänen im Amte standen unter seiner Aufsicht. In jedem der sieben Kreise oder Landgerichte wurde einer von den tüchtigsten Amtleuten zum Oberamtman ernannt, der eine besondere Aufsicht über die Gleichmäßigkeit der äußeren Formen des Geschäftsganges in allen Teilen des Dienstes, über die Polizei, die Gefängnisse der Ämter, über alle Landstraßen und Kirchwege des Kreises mit einem bei ihm wohnenden, besonders ernannten Amtmann auszuüben hatte. Der Herzog beschloß, die Beamten auf ein bestimmtes Gehalt zu setzen und die Sporteln auch bei den Ämtern für den Staat einzuziehen; denn er sah darin das einzige Mittel, das gesunkene Ansehen der Unterbehörden wieder zu heben.

Besondere Schwierigkeiten machte der privilegierte oder befreite Gerichtsstand gewisser Bezirke und Klassen der Bevölkerung. Alle Adligen und charakterisierten Personen genossen den Vorzug, der Rechtsprechung der Justizkanzlei unterworfen zu sein; realbefreit waren alle sogenannten adligen Güter, selbst die geteilten, es fehlte nicht an adligen Röttereien und Brinkshireien, die vollkommen selbständig, nicht Teile eines Ganzen waren, und es gab infolge der Zerstückelung der Güter adligfreie Wiesen und Äcker. Das Wieckgericht zu Essen war wegen der Unfähigkeit der Inhaber und das Polizeigericht in Lönningen „durch sich selbst“ verfallen, und beide wurden aufgehoben. Es lag dem Herzog zunächst fern, dem Grafen von Galen seine Patrimonialgerichtsbarkeit zu Dinklage zu nehmen, diese Befugnis konnte aber nicht über diejenigen Eingeseffenen seines Bezirks beansprucht werden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Man hoffte indessen bei den „bekannten billigen Gesinnungen“ des Grafen durch kommissarische Untersuchung der Angelegenheit zu einem Abkommen zu gelangen. Dabei wurde allerdings vorausgesetzt, daß er die nach der neuen Ordnung nötigen Behörden einzusetzen imstande sei.⁵⁾ Im allgemeinen wurde den Patrimonialgerichten gleiche Befugnis wie den Ämtern zugesprochen. Es war aber eine Neuerung, daß ihre Berufung an das beikommende Landgericht gehen sollte. An den Grafen von Bentinck in Barel mußte daher gleichfalls die Forderung gestellt

⁵⁾ Vgl. Runde, S. 125.

werden, ein mit drei Räten besetztes Patrimonialgericht zu bilden und der oldenburgischen Aufsicht zu unterwerfen, wenn er für dasselbe die Instanz eines Landgerichtes beanspruchen wollte. Da er sich aber störrisch verhielt und einfach abreiste, setzte Herzog Peter am 28. September 1814 den Amtmann Strackerjan zu Varel als herzoglichen Beamten ein, der die richterlichen und Verwaltungsbefugnisse auszuüben hatte. Die höhere Gerichtsbarkeit und die Berufung wurde einstweilen dem Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Mit der Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Bentinckschen Gütern in Butjadingen wurden die Beamten zu Burhave und Abbehausen beauftragt.⁶⁾ Große Schwierigkeit bereitete die Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg. „Ich zweifle nicht,“ schreibt der Herzog in einem Entwurf über den befreiten Gerichtsstand vom 14. August 1814, „daß die Stadt einen nicht geringen Wert auf diese Berechtigung setzt, und ich erhalte gerne auch eingebilmete Vorzüge, wenn sie nur mit dem Wohle des Ganzen zu vereinigen sind“. Von vornherein hatte er der Stadt ihre alten Verwaltungsformen mit Bürgermeister, Rat und Elterleuten zurückgegeben. Mit Delmenhorst, dessen Magistrat vom 1. November 1817 an die Gerichtsbarkeit der Ämter erhielt, konnte man Oldenburg nicht auf eine Stufe stellen. Da der Herzog seiner Residenzstadt gerne entgegenkam, so wollte er ihr die gerichtliche Befugnis des Amtes und des Landgerichtes wohl übertragen. Aber dazu gehörte nach seiner Auffassung, daß Juristen in den Magistrat aufgenommen wurden. Deshalb verlangte er, daß von den Ratsherren zwei aus den geschicktesten Anwälten, die ihre Advokatur bei den Gerichten beibehalten konnten, ausgewählt und besoldet, die übrigen vier aus dem Kaufmannsstande genommen wurden. Demgemäß wurde dann das Untergericht, das dem der Ämter entsprach, dem Syndikus, das höhere, dem Landgericht entsprechende dem aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und den beiden juristischen Ratsherren gebildeten Stadtgerichte übertragen. Vom Stadtgerichte wurde in peinlichen Sachen wie vom Landgerichte erkannt. Ging aber das Erkenntnis voraussichtlich bis zur Todesstrafe oder zu lebenslänglichem Zuchthaus, so mußte ein Mitglied der Justizkanzlei den Vorsitz führen, wie es immer gewesen war. Die Berufung ging wie von den Landgerichten an die Justizkanzlei. Die in der Stadt wohnenden Freien oder Nichtbürger gehörten in erster Instanz vor das Landgericht. So wurde Oldenburg eine Stadt erster Klasse. Die Städte zweiter Klasse, Zeven und Delmenhorst (Varel stand dem Grafen von Bentinck zu), wurden mit einer neuen Stadtordnung versehen: der

⁶⁾ Gesesammlung I, 247 ff.

Magistrat hatte die Befugnis des Amtes ohne die Gerichtsbarkeit eines Landgerichts. Städte dritter Klasse waren Wildeshausen, Behta, Cloppenburg, Friesoythe; auch sie erhielten neue Stadtordnungen und standen unter dem Amte.

Vom 1. Oktober an wurden endlich alle Gesetze der französischen Verwaltung, die bisher noch zur Verhütung größerer Rechtsverwirrung vorläufig beibehalten waren, aufgehoben, und für die privatrechtlichen Verhältnisse traten die älteren Gesetze und Gewohnheiten, die deutscher Denkungsart, heimischen Sitten und Bedürfnissen angemessen waren, in Strafsachen aber das nach bayrischem Vorbild verfaßte neue Strafgesetzbuch für die Herzoglich oldenburgischen Lande in Kraft.⁷⁾ Auch das Notariat verschwand wieder von der Bildfläche; denn die öffentliche Zuverlässigkeit der Gerichte verdiente nach des Herzogs Auffassung größeres Vertrauen als die eines einzelnen Mannes. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde wieder ganz dem Richter erster Instanz in den Ämtern zugewiesen. So zog der alte Geist der Rechtsprechung und Verwaltung wieder ein, der auf sorgfältige Erforschung der Tatsachen durch ein nur an die unentbehrlichsten Förmlichkeiten gebundenes Verfahren, auf gründliche Untersuchung und Entwicklung der Rechtsätze gerichtet war. Dabei trat der Grundsatz wieder in den Vordergrund, wenigstens von den Landgerichten an die Rechtspflege kollegialisch zu verwalten, da die größere Einsicht einzelner den übrigen zustatten kam und andererseits das gemeinsame Interesse des Kollegiums für den einzelnen ein Ansporn war. Da aber in den Ämtern Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren, so braucht man nicht überrascht zu sein, daß der frühere langsame Gang des Prozesses und der Verwaltung doch nicht in dem Grade verschwand, wie man es sich von den Verbesserungen versprochen hatte, die bei der Wiederherstellung der alten Verfassungsformen eingeführt wurden. Eine ausführliche Beamteninstruktion wurde erlassen, eine Prüfung der Kandidaten der Rechte für den Zivilstaatsdienst 1815 eingeführt.⁸⁾ Alles in allem erscheint Herzog Peters Staatsverfassung als ein wohldurchdachter, aber komplizierter Organismus. Man könnte sich das Kabinett sehr wohl hinwegdenken; seine Befugnisse hätten sich dem Regierungskollegium übertragen lassen. Aber der Herzog hing mit bemerkenswerter Fähigkeit am Hergebrachten. So richtete er sein Kabinett ein, indem er es über die Regierung und diese über die Justizkanzlei und Verwaltung des Herzogtums stellte. Die Rechtspflege geriet so unter zwei verschiedene höchste Aufsichtsbehörden, da das Oberappellationsgericht unmittelbar dem Kabinett unterstellt wurde.

⁷⁾ Gesetzsammlung I, 189. — ⁸⁾ Gesetzsammlung II, 2, S. 181.

Das Kabinett drängte die Regierung in den Hintergrund; es wurde 1821 aus besonderen ständigen Mitgliedern, zu denen von nun an der Erbprinz Paul Friedrich August gehörte, gebildet und hatte als Kabinettsministerium seinen Platz in unmittelbarer Nähe des Monarchen, seine Mitglieder waren der Minister, Geheime Räte, Kabinettsräte, Legationsräte. Die Anstellung der Konsuln blieb Sache der Kammer. Kabinettsminister wurde Freiherr von Brandenstein. Der Geheime Rat von Berg zeigte sich als rasch arbeitender, tüchtiger Geschäftsmann von bedeutendem Organisationstalent; es war ein Bekannter Rundes aus der Göttinger Zeit, von Müzenbecher vorgeschlagen, der ihn als Schaumburg-Lippeschen Präsidenten in Wien kennen gelernt hatte. von Brandenstein und von Berg waren die beiden Geheimen Räte des Kabinetts. Kabinettssekretäre waren Lenz, Müzenbecher, Ludwig Starklof. Hofrat Müzenbecher, ein Muster von Redlichkeit, Rechtlichkeit und wohlwollender, treuer Gesinnung, mit einer Ueber schalkhafter Satire in seinem behaglichen Wesen, deren sachtfließenden Humor er oft in belustigender Weise gegen sein eigenes Ich wendete, war in diplomatischen Geschäften nicht unerfahren, der französischen Sprache vollkommen mächtig. Er war 1808 bis 1810 mit Maltzahn in Paris gewesen und hatte den Herzog als Kabinettssekretär nach Petersburg begleitet. In seiner Person war sein ganzes Wesen treu und vollständig ausgedrückt. Er war von Natur ruhig, vorsichtig, bei unerwarteten Ereignissen etwas ängstlich und befangen, kein Freund von extremen Schritten und geistreichen Sprüngen, mit einer starken Sineigung zum deutschen Philistertum. Der eigentliche Arbeiter im Kabinett war Kanzleirat Lenz, ein redlicher, treu fleißiger Mann, der aber nichts kannte und wußte als seine Akten, pedantisch, eigensinnig und von unangenehmen, etwas rauhen Formen, dabei jedoch wohlwollend und gerade, streng rechtlich, für das Interesse des Herzogs mit ängstlicher Genauigkeit im Rechnungswesen unermüdlich tätig. Er protegierte gerne Oldenburger, war auch mit dem Herzog in Petersburg gewesen und galt bei ihm viel, weil er ein treuer Mann, ein zuverlässiger Rechner und erfahrener Geldmann war. Das ganze Rechnungswesen über das herzogliche Privatvermögen war in seiner Hand, man hätte es keiner reineren anvertrauen können. Dabei vertrat er seine Ansicht frei und manchmal derb. In dem noch jugendlichen Ludwig Starklof, dem Sohne des von dem Herzog sehr geschätzten Postdirektors, regte sich schon die Dichternatur. In einer Zeit, wo alles eifrig an die Arbeit ging, um das Zerstörte wieder aufzubauen, füllte den geistreichen, scharf beobachtenden, Gestalten bildenden und nach Klarheit ringenden Verehrer jungdeutscher Bestrebungen der trockene

Dienst eines von den Sitzungen noch ausgeschlossenen Kabinettssekretärs nicht aus. Es drückte ihn, daß er durch einen Unfall, der ihn auf das Krankenlager warf, verhindert worden war, 1813 als Freiwilliger in die Reihen der Vaterlandsverteidiger zu treten; der Herzog hatte sein lebhaftes, leicht empfängliches Wesen gerne um sich.

Herzog Peter war ein Fürst, der in seinem Denken von seiner Umgebung unabhängig war. Seine Persönlichkeit war so stark, sein Urteil so bestimmt, daß dadurch dem Kabinett eine selbständige Haltung erschwert wurde. Es liegt etwas Friderizianisches in dem alten Herrn. Edel, vornehm, klug, selbständig, stolz und einsam, durchaus absolutistisch gesinnt, vorsichtig in seinem Vertrauen,⁹⁾ oft geradezu mißtrauisch, so steht er vor unseren Augen. Seine Lebensweise war die einfachste von der Welt. Kaum war er aufgestanden, so ging er an die Arbeit, dann folgten Geschäftsaudienzen, ein Spaziergang in den Schloßgarten, sein Hauptvergnügen; um zwei Uhr war die Tafel, nach Tisch machte er gern einen Spazierritt, denn er war ein vorzüglicher Reiter, er war der Meinung, das Reiten sei eine Kunst, die fast nicht mehr gefunden werde. Kam er von seinem Ritt heim, so ging es an die Akten. Er las und beurteilte schriftlich durch selbständige Exposés alle Akten, die ihm vom Kabinett vorgelegt wurden, und gelangte zu einer umfassenden Kenntniß der gesamten Verwaltung. Saß er bei seinen Akten, dann sah er keinen Menschen mehr. Abends wurde nicht soupiert. Er trank seinen Tee und arbeitete tief in die Nacht hinein, manchmal bis gegen Morgen. Nicht selten empfing er noch um Mitternacht Kuriere, wenn es eilig war. Von Konzerten und Theatern war keine Rede. Früher hatte er eine Hofkapelle gehabt, die aus einigen Kammermusikern und seiner Dienerschaft bestand. Denn kein Lakai wurde angenommen, der nicht ein Instrument spielen konnte. Natürlich bekam er so eine mittelmäßige Kapelle und — mittelmäßige Lakaien. Er blies selbst die Flöte und ließ zuweilen einen Kammermusikus rufen, um mit ihm Duett zu blasen. Aber diese Einrichtung, worin er durch die französische Besetzung des Landes gestört worden war, lebte nach seiner Rückkehr nicht wieder auf. Für die Bildung des Kabinetts liegen nur Quellen von des Herzogs Hand vor.¹⁰⁾ Danach war das Kabinettsministerium in der Reihe der Behörden die letzte, es stand dem Landesherrn am nächsten, in dessen Entschlüssen es allein wirkte, um die Zufriedenheit und das Glück der Untertanen zu erreichen, den „Endzweck des Staates und zugleich das Mittel zu seiner Erhaltung“. „Nur diese unwandel-

⁹⁾ Vgl. Regentenalmach, 1830, S. 104. — ¹⁰⁾ Aa. Duc. D., 289, 340; Kab. Reg. Oldenb. IX, 1, 16.



baren Grundsätze können den irdischen Dingen Dauer verleihen." Beim Kabinett gehen die dem Landesherrn obliegenden Geschäfte ein, dort werden seine Anordnungen für das eigene Haus, seine Verhältnisse zu anderen Staaten und seine Verfügungen an die verschiedenen Behörden ausgefertigt und mit seiner Unterschrift erlassen. Deshalb zerfällt es in folgende Abteilungen: 1. das Ministerium, das aus den wirklichen Ministern und Geheimen Räten besteht, sie seien aus der Familie des Fürsten genommen oder wirkliche Geheime Räte oder sonst mit Botum vom Landesherrn berufene ratgebende Personen. Ihre Zahl wird einzig durch die der Geschäfte bestimmt, die Dauer ihres Geschäftes beruht auf dem ihnen gewordenen Ruf. 2. Die Gesetzeskommission als dauernd und andere Kommissionen, die zu einem bestimmten Gegenstand und Zweck nach dem Belieben des Kabinetts berufen werden. 3. Das Sekretariat und die Expedition. 4. Die Kasse. Die Geschäfte des Kabinetts sind mannigfaltig genug. Alle Gegenstände, die an dasselbe gelangen, sind fast ohne Ausnahme bereits durch eine Abteilung (Departement) ausgearbeitet; und ist dies nicht geschehen, so wird nie im Kabinett über eine Sache entschieden, bevor der Bericht des betreffenden Departements eingezogen ist. Die Geschäfte des Kabinetts könnte man in drei Gruppen teilen, obgleich kein Teil derselben mit den anderen notwendig verbunden zu sein braucht. Dann fallen dem ersten Ministerium die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, das Auswärtige, die Unterhandlung mit den in Oldenburg beglaubigten und von hier ausgeschiedten Gesandten, später die Angelegenheiten des Bundes und des Bundestages und alle Bestellungen vom Sekretär ausschließend aufwärts zu. Wegen des Konsulatswesens muß dieser Minister mit der Kammer, der die Handelsangelegenheiten obliegen, beständige Rücksprache nehmen. Das zweite Ministerium des Kabinetts hat vorzugsweise als Gesetzgebungskommission zu arbeiten, es besteht aus den fähigsten Männern des ganzen Dienstes, seine besondere Aufgabe ist die Herausgabe der Gesessammlung für das Herzogtum Oldenburg, ein unter Herzog Peter begonnenes und bis jetzt fortgeführtes Publikationsorgan der gesamten oldenburgischen Gesetzgebung. Vor diese Kommission gelangen auch vor dem höchsten Gericht zweifelhaft gelassene Rechtsfälle zur gelehrten oder maßgebenden Entscheidung mit Weglassung der Namen des Klägers und des Beklagten. Soll die Auslegung der Kommission Gesetzeskraft haben, so wird sie dem Landesherrn vorgelegt. Dem dritten Ministerium im Kabinett fällt die Kontrolle dessen, was geschehen ist und geschehen soll, zu: in Regierungs-, Justiz- und Finanzsachen und im Militärwesen, ferner die Angelegenheiten der Fürstentümer, der Fideikommissgüter und die Verwendung

ihrer Überschüsse, die Revision und Aufstellung der Etats, die Aufsicht über die Hof- und Kabinettskasse. Der Geschäftsgang des Kabinetts bleibt unverrückt derselbe: als Kollegium wird das Kabinettsministerium nur von Fremden angegangen; Einheimische wenden sich immer unmittelbar an den Landesherrn, für sie kommt das Kabinettsministerium überhaupt nicht in Frage. Die Minister und die Geheimen Räte sind die Ratgeber des Fürsten in allem und jedem seiner Geschäfte. Ihr Rat, ihre Vorträge begründen den Entschluß seiner Meinung, haben ihn aber nicht notwendig zur Folge.

Nicht minder lebhaft beschäftigte den Herzog die Frage der Besteuerung. Die indirekten Steuern waren sogleich beseitigt worden, aber auch die übrigen Steuerformen der französischen Regierung waren verhaßt wie alles, was von den fremden Einrichtungen noch vorhanden war. „Der allgemeine Wunsch ist,“ schreibt der Herzog selbst in einem Entwurf über das Hebungswesen,¹¹⁾ „zum Alten zurückzukehren, dies Alte aber selbst ist so mangelhaft, daß die Gewohnheit allein es erträglich machen kann. Die Notwendigkeit, ein besser geordnetes Hebungswesen einzurichten, ist unerläßlich, dies aber sofort zu tun, unmöglich.“ Das alte, mangelhafte wurde also wieder eingeführt und wegen der Steigerung der Bedürfnisse des Staates, insbesondere des Militärwesens eine angemessene Erhöhung der Steuern für nötig befunden, aber nur für diese die gleiche Verteilung auf alle Untertanen angeordnet. Am 31. Dezember 1814 hörte das französische Steuersystem auf, und vom folgenden Tage an kehrten alle die alten Bekannten zurück:¹²⁾ die Ordinärgefälle, die ständigen und unständigen Gefälle, Erbheuer-, Kanon- und Rekognitionsgelder, Kameralgefälle, Zehntengelder, Dominalgefälle, Kontribution und Hoheitsgefälle nach eben demselben Ansatz und Betrag, wie sie in den Erdbüchern, Kontributionsanschlügen und sonstigen Katastern, den Erbpachtkontrakten und Konzessionen verzeichnet waren. Die landesherrlichen Hof- und Eigenbehörigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, deren Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben blieb, wurden jetzt nach der Münsterischen Erbpachtordnung für Erbpächter erklärt, entrichteten aber ihre Kameralgefälle wie vor der französischen Okkupation. Die Steuerzahlung erfolgte von nun an monatlich. Da die Bedürfnisse des Staates mit der Steigerung seiner Aufgaben jetzt ungleich größer geworden waren, so wurde die Kontingentsteuer von 1809, die rund 60 000 Taler bringen sollte und aus der sogenannten additionellen Kontribution, der Abgabe vom Brandkassentaxat und einer Akzise auf Wein und Branntwein bestand, wieder

11) Aa. Duc. D., 343. — 12) Gesesammlung II, 2, S. 19.

aufgenommen. Dazu kam am 1. August 1815 ein neuer Ein- und Ausgangszoll mit dem mäßigen Ertrage von etwa 20000 Talern, die vom Staate erhobenen Ämterporteln im Betrage von 30000 Talern, der Überschuß der Herrschaft Jever, so daß man für 1815 mit etwa 100000 Talern Wesezollgelder auf eine Einnahme von 678900 Talern rechnete, von denen aber tatsächlich nur 643705 Taler eingekommen sind.¹³⁾ Die Stadt Oldenburg blieb wieder wie ehemals frei von Ordinargefällen und Kontribution, sie zahlte zur additionellen Kontribution, weil kontributionspflichtige Länder so gut wie gar nicht vorhanden waren, nur 61 Taler, zur Abgabe vom Brandkassentaxat 2250 Taler und Akzise 2537, zusammen also 4849 Taler. Zur Vergleichung stellen wir einige Jahreseinnahmen bis zum Aufhören des Wesezolls zusammen:

	1816	1819	1820	1822
	Taler	Taler	Taler	Taler
Wesezoll	140 000	94 000	16 144	—
Herzogtum Oldenburg	506 539	584 359	605 074	621 750
Herrschaft Jever . .	74 701	92 503	81 489	79 443
Sa.	721 240	770 862	702 708	701 193

Interessant sind die Abgänge beim Grenzzoll; die Einnahmen betragen in denselben Jahren: 23702, 21285, 18209, 16094 Taler. Darin spricht sich ein Rückgang des oldenburgischen Geschäftslebens aus. Die Überschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Waren seit der Aufhebung der Festlandssperre machte sich also auch in Oldenburg fühlbar.¹⁴⁾ Der Absatz der gewerblichen Erzeugnisse wurde durch die billigen englischen Waren stark beeinträchtigt, und böse Jahre kamen für die Bevölkerung. Um so weniger dachte der Herzog daran, durchgreifende Änderungen in der Besteuerungsform vorzunehmen. Es schien ihm besser, wenn er jetzt nicht daran rührte. Es gab der Klagen über die teure Zeit am Ende seiner Regierung schon reichlich viel. Immerhin läßt sich aber feststellen, daß er auch hier dem Alten den Vorzug gab, obwohl ihm seine Mängel bekannt waren. Aber die Richtungslinien und Ziele einer künftigen Steuerreform hat er sich wohl klarzumachen versucht, ohne indessen an die Ausführung heranzutreten, eine neue Grundsteuer, eine Einnahme-, eine Vermögenssteuer; die

¹³⁾ Aa. Kammerrechnungen. — ¹⁴⁾ Treitschke II, 171.